Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt

Selbstdeklaration zur Lohngleichheit von Frauen und Männern

Diese Selbstdeklaration ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit dem Nachweis bzw. dem beiliegenden Fragebogen bei der ausschreibenden Stelle einzureichen.

Projektname:	
Name und Rechtsform des anbietenden Unternehmens[1]:	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID):	
Geschäftsadresse:	
Kontaktperson (Name, Funktion):	
Telefon:	E-Mail:
Anzahl Mitarbeitende (ohne Lernende und Praktikant*innen):	

1. Gewährleistet das anbietende Unternehmen für Leistungen in der Schweiz die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR 151.1)? ☐ Ja ☐ Nein

2. Nachweis zur Lohngleichheit des anbietenden Unternehmens *(siehe Rückseite Ziff.2)*:

☐ Nachweis mit Logib *(Anbietende mit 50 oder mehr Arbeitnehmenden (AN)).*

☐ Nachweis mit einem alternativen wissenschaftlichen und rechtskonformen Lohngleichheits-Analyseinstrument *(Anbietende mit 50 oder mehr AN; bei Ausschreibungen mit Beginn ab 1. Dezember 2026).*

☐ Fragebogen *(Anbietende mit 2 bis 49 AN oder Sitz und/oder Leistungen im Ausland).*

☐ Der/die Anbietende beschäftigt ausschliesslich Frauen bzw. Männer *(kein Nachweis/Fragenbogen).*

3. Referenzmonat der Lohndaten, die für den Nachweis bzw. Fragebogen verwendet wurden _ _. _ _ _ _ (M/J)
(Lohndaten bei Angebotseinreichung nicht älter als 48 Monate, siehe Rückseite Ziff. 2)

Hiermit bestätige ich als unterzeichnungsberechtigte Person, dass unsere Subunternehmen für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Zudem bestätige ich, dass für Leistungen, die im Ausland durch uns oder unsere Subunternehmen erbracht werden, mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation eingehalten werden.

Von den *Informationen für Anbietende* auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass die hier deklarierten Angaben zur Lohngleichheit durch die Abteilung Gleichstellung und Diversität des Kantons Basel-Stadt oder von ihr beauftragte Dritte kontrolliert werden können. Ich bestätige, dass der/die von mir vertretene Anbietende bei einer Stichkontrolle zur Einhaltung der Lohngleichheit mitwirken und die dafür erforderlichen Daten und Informationen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellen wird.

Ort, Datum: Rechtsgültige Unterschrift/en:

Vorname, Name, Funktion:

Von der Beschaffungsstelle auszufüllen	
☐ Vergabedatum ☐ Zuschlagsdatum: _ _. _ _. _ _ _ _	Auftragsart:
Verfahrensart:	
Ort, an dem die Leistungen zur Erfüllung dieses Auftrags erbracht werden: ☐ CH ☐ CH und Ausland ☐ nur Ausland	
Beschaffungsstelle (Dienststelle, Dep.):	
Kontaktperson (Name, Funktion):	
Telefon:	E-Mail:

[1] Name und Adresse der tiefsten selbständigen juristischen Einheit. Unter selbstständiger juristischer Einheit ist eine Betriebseinheit mit einer selbstständigen juristischen Gesellschaftsform (z. B. AG, GmbH) zu verstehen (z. B. auch eine Tochtergesellschaft). Nicht darunter fallen z. B. Betriebsstätten, Zweigstellen, Niederlassungen, Filialen, Business Units etc., sofern diese keine eigenständigen juristischen Gesellschaftsformen haben. Hinweis: In diesem Dokument wird der Begriff «Anbietende» synonym mit «anbietende Unternehmen» verwendet. «Anbietende» bezieht sich auch auf das einzelne Mitglied einer Bietergemeinschaft.

Informationen für Anbietende

1. Rechtliche Grundlagen

Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen vergibt der Kanton Basel-Stadt Aufträge nur an Anbietende, welche die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten (Art. 12 Abs. 1 IVöB). Für im Ausland zu erbringende Leistungen vergibt der Kanton Basel-Stadt Aufträge nur an Anbietende, welche mindestens die *Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO*) einhalten (Art. 12 Abs. 2 IVöB).

2. Selbstdeklaration und Nachweis

Die Selbstdeklaration wird bei allen offenen und selektiven Verfahren im Staatsvertrags- und im Binnenmarktbereich, bei Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Verfahren über dem Schwellenwert zusammen mit der Offerte eingereicht. Beigelegt werden muss ein Nachweis bzw. der Fragebogen zur Lohngleichheit: Bei Ausschreibungsverfahren, die ab dem 1. Dezember 2026 beginnen[2], reichen Anbietende mit 50 oder mehr Arbeitnehmenden einen Nachweis mit einem wissenschaftlichen und rechtskonformen Lohngleichheits-Analyseinstrument ein (bspw. Logib). Anbietende mit 2 bis 49 Mitarbeitenden oder Sitz/Leistung im Ausland legen der Selbstdeklaration den Fragebogen bei. Weitere Informationen dazu finden Sie im *Merkblatt für Anbietende*.

Die für den Nachweis bzw. den Fragebogen verwendeten Lohndaten dürfen bei Angebotseinreichung maximal 48 Monate alt sein. Läuft die Gültigkeit in der Zeit zwischen der Angebotseinreichung und der Auftragsvergabe ab, bleibt es der Beschaffungsstelle vorbehalten, eine aktuelle Version nachzufordern.

Bei Bietergemeinschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaften) ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Selbstdeklaration inklusive Nachweis bzw. Fragebogen einzureichen.

In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss aus dem Verfahren:

- Die Selbstdeklaration und der Nachweis bzw. der Fragebogen werden nicht vollständig und spätestens bis zur Auftragsvergabe eingereicht;
- die Lohngleichheit von Frauen und Männern wird gemäss Selbstdeklaration nicht eingehalten;
- der Referenzmonat der verwendeten Lohndaten liegt bei Angebotseinreichung länger als 48 Monate zurück;
- der Nachweis ist für das anbietende Unternehmen nicht anerkannt (s. *Merkblatt für Anbietende* Ziff. 4.2) oder
- der Nachweis erfüllt die jeweiligen Anforderungen nicht (s. *Merkblatt für Anbietende* Ziff. 4.4).

Anbietende haben die Möglichkeit, gegen diesen Ausschluss Rekurs einzureichen.

3. Subunternehmen

Subunternehmen sind verpflichtet, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Anbietende verpflichten ihre Subunternehmen vertraglich, diese Vorgabe einzuhalten (Art. 12 Abs. 4 IVöB). Selbstdeklarationen und Nachweise von Subunternehmen müssen spätestens vor Beginn der Auftragsausführung durch das Subunternehmen den Departementen vorliegen (§ 8 und § 10 EV IVöB).

4. Kontrollen, Sanktionen, Rechtsschutz

Der Kanton Basel-Stadt kann die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern kontrollieren (Art. 12 Abs. 5 IVöB). Zuständig für die Überprüfung ist die Abteilung Gleichstellung und Diversität (G&D). Die Abteilung G&D hat die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung der Kontrollen zu beauftragen.

Für die Kontrollen wird Logib, das Standard-Analyse-Tool des Bundes verwendet. Falls die Verwendung von Logib Modul 1 und Logib Modul 2 möglich ist, wird bei Stichkontrollen dasjenige Modul verwendet, dass sich aufgrund der Anzahl Arbeitnehmenden insgesamt sowie der Anzahl Personen nach Geschlecht besser eignet. Der Entscheid, welches Modul verwendet wird, wird von der externen Fachperson aufgrund der Angaben des Unternehmens zu Beginn der Kontrolle (Anzahl Arbeitnehmende und Anzahl Personen nach Geschlecht) getroffen.

Anbietende sind verpflichtet, an einer Kontrolle zur Einhaltung der Lohngleichheit mitzuwirken und die für die Kontrolle notwendigen Daten und Informationen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Kontrolle, die aufgrund mangelnder bzw. fehlender Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann, gilt als nicht bestanden.

Wird im Rahmen der Kontrolle mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) festgestellt, dass der für das jeweilige Modul geltende Grenzwert überschritten wird, gilt das Erfordernis der Lohngleichheit von Frau und Mann als nicht erfüllt. Der negative Kontrollbericht oder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann Grundlage dafür sein, dass eine Beschaffungsstelle einen Zuschlag nicht erteilt/widerruft oder einen Verfahrenssauschluss verfügt.

Gleichzeitig kann aus denselben Gründen von der zuständigen Behörde auch eine Sanktion gemäss Art. 44 und Art. 45 IVöB verfügt werden (Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren für eine dem Verschulden angemessene Dauer). Bevor eine Sanktion verfügt wird, wird Anbietenden aber zunächst eine Frist von 12 Monaten gewährt, innert der anhand eines qualifizierten Nachweises (s. *Merkblatt für Anbietende* Ziff. 5.3) nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen nun erfüllt werden. Für den qualifizierten Nachweis wird dasselbe Logib-Modul verwendet, wie für die Kontrolle. Weist die Institution auch mit einem qualifizierten Nachweis nicht fristgerecht nach, dass die Anforderungen betreffend Lohngleichheit erfüllt werden, kann eine Sanktion verfügt werden. Anbietende können gegen diese Verfügungen Rekurs einreichen.

Weitere Konsequenzen bei Verletzung der Lohngleichheit oder der Mitwirkungspflicht für bestehende Aufträge werden vertraglich (Konventionalstrafe) geregelt.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im *Merkblatt für Anbietende* sowie auf www.bs.ch/lohngleichheit-im-beschaffungswesen.

[2] Ausschreibungen mit Beginn vor dem 1. Dezember 2026 werden gemäss den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen, d.h. Anbietende mit 50 oder mehr Arbeitnehmenden reichen einen Nachweis mit Logib ein. .